

**Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Teilaufhebung der
Sanierungssatzung
"Sanierungsgebiet Auenstraße / Nordhäuser Straße ANV586"
(TAS008)
– 1. Teilaufhebungssatzung –
vom __.__.2025**

Auf der Grundlage des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am --.--.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Teilaufhebung der Satzung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Auenstraße/ Nordhäuser Straße ANV 586" (TAS008) vom 19.12.2007 (Beschluss Nr. 276/2007), öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 18.04.2008 und der 1. Änderung vom 03.03.2016 (Beschluss Nr. 2147/15) öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 07.05.2016, wird für den in § 2 beschriebenen Geltungsbereich Teilbereich TB 1 aufgehoben.

§ 2 – Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Teilaufhebungssatzung umfasst, mit Ausnahme des Teilbereiches TB 2, alle im Lageplan der Anlage 1.1 (Stand 04/2025 – ALK 10.11.2023) erfassten Grundstücke im Teilbereich TB 1.

(2) Der Lageplan im Maßstab 1:1000 (Anlage 1.1) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 - Sanierungsvermerk

Mit der Teilaufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes nach § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ist der Sanierungsvermerk in den Grundbüchern zu löschen. Die Stadt Erfurt ersucht das Grundbuchamt, die Sanierungsvermerke zu löschen.

§ 4 – Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Erfurt, den --.--.2025

Horn
Oberbürgermeister